

Direktive ist der Gedanke, daß Justizausssprachen als Teil der staatlichen Aufgaben des Gerichts planmäßig durchgeführt werden müssen. Um dies zu erreichen, gibt die Direktive eine Reihe verbindlicher Anweisungen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen zusätzlich Erfahrungen verallgemeinern, die von den Gerichten bei ihren Justizausssprachen gemacht wurden, und zugleich Hinweise für die praktische Durchführung der Direktive geben.

I

Die Direktive kennzeichnet einleitend die Justizausssprachen als Teil der staatlichen Aufgaben der Gerichte, fordert ihre planmäßige Durchführung und Aufnahme in den Vierteljahresarbeitsplan. Dieser Grundsatz hat sich erst in der jüngsten Entwicklung mit voller Klarheit durchgesetzt. Er ergibt sich einmal aus der in § 2 GVG festgelegten Erziehungsfunktion, zum anderen aus der Verpflichtung zur öffentlichen Berichterstattung (§ 45 GVG), die nur ein Spezialfall der Justizausssprache ist, wo die Berichterstattung über die vom Gericht geleistete Arbeit im Vordergrund steht. Es ist deshalb nicht richtig, wenn einige Richter meinen, die Durchführung von Justizausssprachen sei ein Teil gesellschaftlicher Betätigung, der von ihnen nach Belieben durchgeführt werden könne. Gewiß mag die Durchführung einer Justizausssprache als staatliche Aufgabe mit gesellschaftlicher Betätigung, z. B. in der Nationalen Front oder im Friedenskomitee, zusammenfallen, wenn gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt werden. Aber für das Gericht ist die Justizausssprache eine staatliche, planmäßig und damit regelmäßig durchzuführende Aufgabe, die nicht durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Patenschafts- oder Freundschaftsvertrag mit einer LPG, einem Dorf usw. ersetzt werden kann. Sind Ausssprachen über Justizfragen Gegenstand eines Patenschaftsvertrages, dann ist damit eine — zusätzliche — gesellschaftliche Aufgabe übernommen. Deshalb können auch Justizausssprachen im Rahmen eines Patenschaftsvertrages nicht in die von den Gerichten vierteljährlich durchzuführenden Mindestzahlen von Justizausssprachen einbezogen werden.

Aus der Planmäßigkeit der Justizausssprachen ergibt sich die Forderung der Direktive, das gesamte Gebiet des Kreises oder Bezirkes in einem bestimmten Zeitraum schwerpunktmäßig zu erfassen. Das bedeutet zum einen, die Gesetze der Republik, die Justizpolitik und Rechtsprechung in den Zentren des Kreises zu erläutern; das bedeutet zum anderen, Justizausssprachen in den Ortschaften oder Betrieben durchzuführen, wo das Gericht in bestimmten Straf- oder Zivilsachen häufig tätig werden muß. Es ist erfreulich, daß die Richter und Direktoren der Gerichte immer besser die Struktur ihrer Kreise studieren und auch kennenlernen. Mehrere Gerichte haben gerade in der letzten Zeit in Erfüllung der Aufgaben des 17. ZK-Plenums dazu beigetragen, daß es keine „vergessenen Dörfer“ mehr gibt.

So wichtig die Justizausssprachen auf den Dörfern sind, so darf dies aber nicht dazu führen, daß wichtige Betriebe des Kreises völlig vernachlässigt werden, weil dort einmal die Justizausssprachen nicht zu den erwarteten Erfolgen geführt hatten. Es ist gut, wenn in den Schulen Justizausssprachen und rechtliche Lektionen stattfinden. Es ist aber falsch, wenn neben zahlreichen Veranstaltungen in den Schulen keine weiteren Justizausssprachen durchgeführt werden, wie gegenwärtig beim Kreisgericht Demmin. Es müssen nacheinander wichtige Betriebe, mehrere Ortschaften usw. erfaßt werden, auch wenn dies erst in einem längeren Zeitraum möglich ist. Die Justizausssprachen in Betrieben, Städten und Gemeinden werden bei guter Vorbereitung zu einer Einrichtung werden, auf die die Arbeiter, Bauern und die übrige Bevölkerung warten und deren Stafffinden sie begrüßen.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die für jedes vorgesehene Thema bei allen Gerichten eine gleiche Mindestzahl von Veranstaltungen vorsah, ordnet die Direktive eine nach der Größe der Gerichte differenzierte Zahl von Mindestveranstaltungen im Vierteljahr an. Damit wird erreicht, daß diejenigen Gerichte, die einen größeren oder dichter bevölkerten Kreis oder Bezirk haben und dementsprechend auch mehr Richter beschäftigen, mehr Justizausssprachen

durchführen müssen als die kleinen Gerichte. Ob ein Kreisgericht mindestens zwei oder mindestens fünf Justizausssprachen im Vierteljahr durchzuführen hat, richtet sich nach der Zahl der Richter. Bei der Festsetzung der Mindestzahlen wurde davon ausgegangen, daß eine erhebliche Zahl von Kreisgerichten bereits monatlich fünf, acht, zehn und mehr Justizausssprachen durchgeführt haben, so daß die vorgesehenen Mindestzahlen objektiv leicht erreicht werden können. Es soll angestrebt werden, daß jeder Richter — nicht nur der Direktor — im Vierteljahr wenigstens zwei Justizausssprachen verantwortlich gestaltet, wenn dies auch gegenwärtig noch nicht verbindlich angeordnet werden kann, da noch nicht bei allen richterlichen Kadern hierfür die Voraussetzungen gegeben sind. Wesentlich stärker als bisher müssen auch die Bezirksgerichte Justizausssprachen durchführen. Bei ihnen sind in größerer Zahl qualifizierte Richter vorhanden, die in Justizausssprachen referieren können. Deshalb sieht die Direktive vor, daß vom Bezirksgericht je nach Größe mindestens fünf oder sechs Justizausssprachen vierteljährlich durchzuführen sind. Das Bezirksgericht wird in der Regel die Justizausssprachen gemeinsam mit einem Kreisgericht durchführen und soll darüber hinaus weitere Kreisgerichte durch Referenten für Veranstaltungen unterstützen. Es ist Aufgabe der Justizverwaltungsstelle, hierbei eine koordinierte Arbeit zu gewährleisten.

Können auch Schöffen Hauptreferate in Justizausssprachen übernehmen? In der weiteren Entwicklung wird dies unbedingt in größerem Ausmaß in Erscheinung treten, da hier der entscheidende Hebel für die Erhöhung der Zahl von Justizausssprachen gegeben ist. Deshalb ist bereits jetzt diese Möglichkeit vorgesehen, und es fehlt nicht an Beispielen dafür, daß die Schöffen in Einzelfällen gute Justizausssprachen durchführten²⁾. So gestaltete z. B. der Schöffe Zimmermann vom Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt am 13. April aus Anlaß eines gewerkschaftlichen Bildungsabends eine Justizausssprache von 2Vi Stunden Dauer, in der er über den Hergang einer Strafverhandlung und über seine Eindrücke bei Verhandlungen wegen Kindes-tötungen, Verbrechen nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums usw. berichtete. Es entwickelte sich bei etwa 40 Teilnehmern eine rege Diskussion, wobei ein mit anwesender Richter des Bezirksgerichtes die Beantwortung der Rechtsfragen übernahm. In dieser Richtung müssen die Schöffen an die propagandistische Arbeit der Gerichte herangeführt werden. Es sei hier nochmals an die Forderung Walter Ulbrichts auf der II. Parteikonferenz erinnert, daß „die Schöffen vor der Bevölkerung über Rechtsfragen berichten und Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennehmen sollen“³⁾.

Zumeist werden die Schöffen anfangs nur Diskussionsbeiträge geben, wobei darauf zu achten ist, daß sie als richterliche Angehörige des Gerichts sprechen, und zwar nicht nur zu den öffentlichen Berichterstattungen. Arbeiten Schöffen selbständig ein Hauptreferat aus, so sind sie vom Justizausssprachekollektiv wirksam zu unterstützen. Wenn Schöffen in Belegschaftsversammlungen oder in ihrer Parteiorganisation über ihre Tätigkeit bei Gericht berichten und die Arbeit der Justiz erläutern, sollte sich möglichst ein Richter des Gerichts beteiligen. Auf jeden Fall sind die Schöffen anzuhalten, Inhalt und Aufnahme ihres Referats dem Gericht in gedrängter Darstellung mitzuteilen.

II

Um die planmäßige Vorbereitung und Durchführung von Justizausssprachen zu sichern, sieht die Direktive vor, bei jedem Gericht ein Justizausssprachekollektiv zu bilden. Zwar ist für die Arbeit des Gerichts auch auf dem Gebiet der Justizausssprachen der Direktor des Gerichts verantwortlich, doch soll die Bildung des Kollektivs erreichen, daß insbesondere auch die Vorbereitungsarbeiten auf breitere Schultern verteilt und die Anregungen und Wünsche der Bevölkerung besser aufgegriffen werden. Dem Direktor sollen bei der massenpolitischen Arbeit die Erfahrungen und Anregungen eines größeren Kreises zur Verfügung stehen. Einige bereits bestehende Justizausssprachekollektive

²⁾ vgl. Gömer, „Schöffen als Richter“, in NJ 1954, S. 255.

³⁾ W. Ulbricht, Die gegenwärtige Lage und die neuen Aufgaben der SED, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 56.